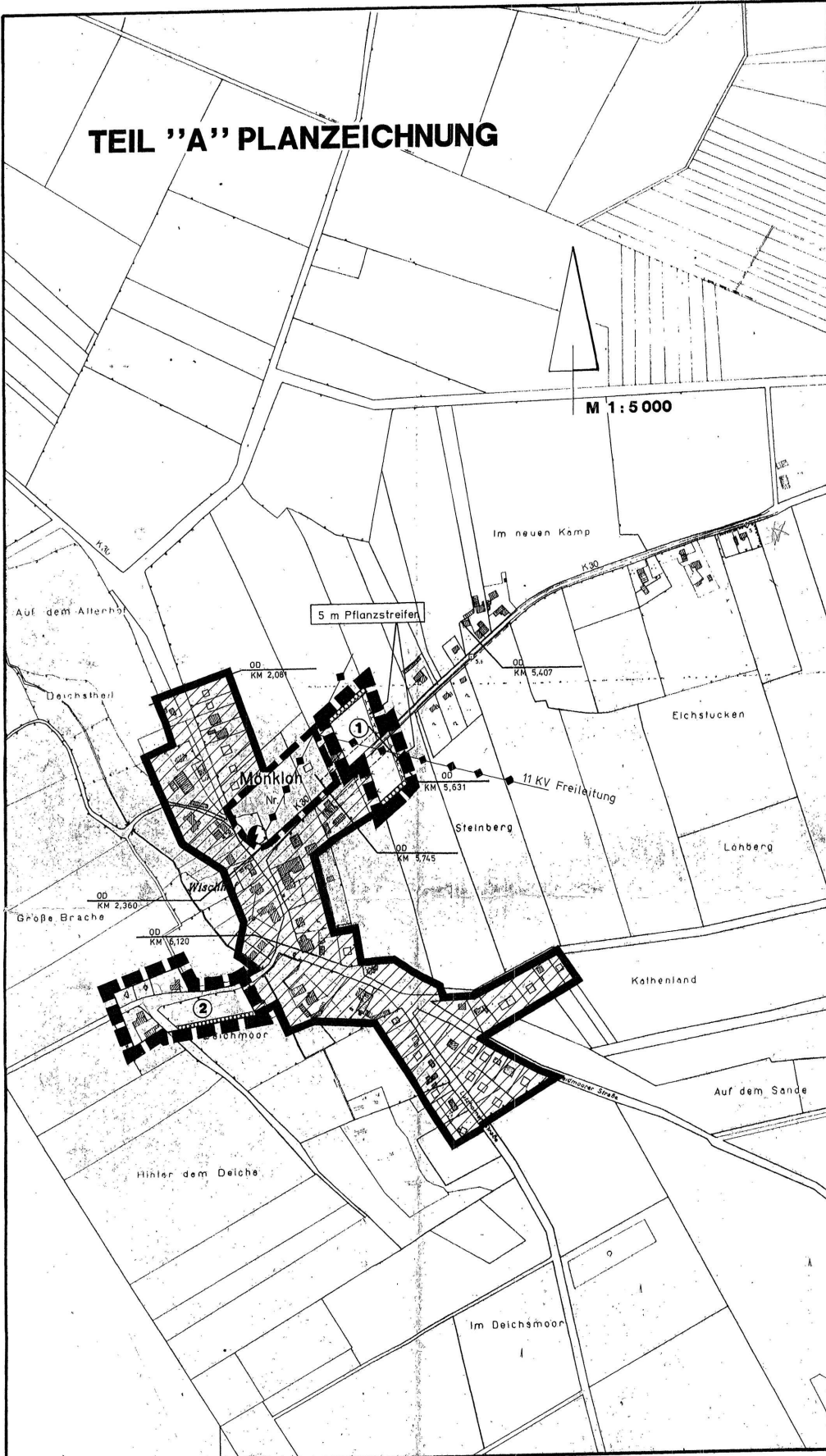


SATZUNG DER GEMEINDE

MÖNKLOH

KREIS SEGEBERG

TEIL "A" PLANZEICHNUNG



über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
Für die Bereiche:

- ① Glückstädter Straße (Ortsausgang Richtung Weddelbrook)
- ② Glückstädter Straße (Ortsausgang Richtung Bokel)

Aufgrund des § 4 (2a) MaßnahmenGesetz zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i. V. mit § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Abs. 5 S. 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.01.1996 unter Fristsetzung bis zum 22.02.1996 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 19.03.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 19.03.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird hier bescheinigt

GEMEINDE MÖNKLOH



DEN 26.06.1996
BÜRGERMEISTER

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 29.7.1996 bestätigt, daß ~~er keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht;~~ - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE MÖNKLOH



DEN 07.08.1996
BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE MÖNKLOH



DEN 07.08.1996
BÜRGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 07.08.1996 bis 23.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.08.1996 in Kraft getreten.

GEMEINDE MÖNKLOH



DEN 24.08.1996
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

TEIL "B" TEXT :

1. Es sind nur Wohngebäude zulässig, (§ 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG)
2. Im Teilgeltungsbereich ② ist die straßenbegleitende Baumreihe zu erhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG
- Nachrichtliche Übernahme des Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 (4) 1 BauGB
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 (nachrichtliche Übernahme)
- Kheck anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von heimischen Gehölzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Anbauverbotszone an Kreisstraßen (15 m) gem. § 29 StrWG
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen (nachrichtliche Übernahme)